

## **Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Eingegangen sind 7 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

### **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange:**

In der Zeit vom 11.12.2014 -16.01.2015 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und gaben die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen ab:

- 1. Landwirtschaftskammer NRW, Gartenstraße 11, 50765 Köln, Schreiben vom 17.12.2014**

#### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Gemäß telefonischer Rückfrage von 25.03.2015 bestehen keine Bedenken, da die Zufahrt zu allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken über das bestehende Wegenetz sowie die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Grundstücksnutzungen auch nach Realisierung des Planvorhabens gewährleistet bleiben.

#### **Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

- 2. Interoute Germany GmbH, 14532 Kleinmachnow, Albert-Einstein-Ring 5, Schreiben vom 29.12.2014**

#### **Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme (keine Anregungen oder Hinweise)

- 3. RSAG AöR, 53719 Siegburg, Schreiben vom 07.01.2015**

#### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Das Plangebiet verfügt über eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage im Kreuzungsbereich der Straßen „Steinacker“ / „Michelsbergstraße“. Im ihrem Schreiben vom hat die RSAG dazu mitgeteilt, dass bei einer Probebefahrt am 06.02.2009 festgestellt wurde, dass die im Kreuzungsbereich vorhandenen Verkehrsflächen als Wendeanlage für die Müllfahrzeuge ausreichend sind, um eine geregelte Müllbeseitigung zu gewährleisten. Hierzu wird der im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Kreuzungsbereich entsprechend ausgebaut.

#### **Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**4. StadtBetriebBornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, Schreiben vom 08.01.2015**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Im Bebauungsplan wird den jeweiligen Grundstückseigentümern empfohlen, das auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen zu sammeln, um es als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung zu nutzen.

Auf eine entsprechende Nachfrage zum Erfordernis einer Überflutungsbetrachtung hatte das Abwasserwerk mitgeteilt, dass im Rahmen des B-Plan-Verfahrens eine Überflutungsbetrachtung nicht erforderlich sei.

Nach Aussage des Abwasserwerks wäre es für die Gesamtentwässerungskonzeption unschädlich, wenn der Befestigungsgrad im Plangebiet geringfügig über dem für das gesamte Wassereinzugsgebiet festgelegten Wert von 35% liegen würde, das Maß für die zulässige Überbauung (Grundflächenzahl) wurde jedoch im Zuge der Erstellung der Entwurfsfassung von 0,4 auf 0,3 zurückgenommen. Die Vorgaben der Entwässerungskonzeption werden somit eingehalten.

Der Hinweis zur dezentralen Versickerung in den Textlichen Festsetzungen wird dahingehend korrigiert, dass bei einer Fläche < 400 m<sup>2</sup> (nicht 200m<sup>2</sup>) angeschlossene befestigter Fläche auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis verzichtet werden kann.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**5. Rhein-Sieg-Kreis, 53705 Siegburg, Postfach 1551, Schreiben vom 13.01.2015**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Der Anregung den Wegfall von Bodenfunktionen durch Versiegelungen ggf. durch Entsiegelung an anderer Stelle zu kompensieren wird nicht gefolgt, da die geplanten Ausgleichs- und Kompensationsflächen umfangreich sind und gleichzeitig mehreren wichtigen Funktionen wie dem Ausgleich, der Naherholung und dem nachhaltigen Bodenschutz dienen. Zum Schutz und zur Pflege zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bereits zahlreiche Maßnahmen (z.B. wasserdurchlässige Herrichtung von Zufahrten und Stellplätzen sowie Versiegelungsbeschränkungen) in der Planung enthalten. Ferner werden im Rahmen der geplanten Anpflanzungen (Hecken und Bäume) die Bodenfunktionen durch den Wegfall der bislang intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet verbessert. Auch die Anlage einer Obstwiese trägt zur Extensivierung und damit zum nachhaltigen Bodenschutz bei.

Die Hinweise zur Beantragung wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Beseitigung des Niederschlagswassers durch private Versickerungsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung den Einsatz erneuerbarer Energien im Baugebiet zu prüfen, um den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowie die Energieeffizienz von Baumaßnahmen zu prüfen wird nicht gefolgt. Da die Energieeffizienz der Gebäude über die jeweils aktuelle EnEV (Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden) geregelt wird und die EnEV entsprechend dem aktuellen Stand der Technik der ständigen Anpassung unterliegt, wird auf diesbezügliche Festsetzungen im Bebauungsplan verzichtet.

Der Hinweis, dass die in der Bilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes angegebenen Codierungen des vereinfachten Bewertungsverfahrens NRW in einigen Fällen nicht zutreffend seien wird zur Kenntnis genommen.

Da das Planverfahren sich jedoch bereits über einige Jahre erstreckt, wurde die Eingriffsbilanzierung des B-Planes gemäß einem älteren Stand des Bewertungsverfahrens vorgenommen. Die in der Bilanzierung für die Biotoptypen angeführten Codierungen entsprechen daher dem damals verwandten Stand des Bewertungsverfahrens („Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“, Vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW“, Stand Mai 2001). Da die Berechnungen stimmig sind, wird ein Erfordernis zur Anpassung der Codierungen nicht gesehen.

Das „In Kraft treten“ des Bebauungsplanes sowie die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen werden dem Rhein-Seig-Kreis zur Anpassung des Landschaftsschutzgebietes 2.2 im Landschaftsplan Bornheim Nr. 2 mitgeteilt.

**Beschlussentwurf:**

Der Stellungnahme wird zu den Punkten Bodenschutz und Einsatz erneuerbarer Energien nicht stattgegeben, zum Punkt Natur- und Landschaftsschutz nur teilweise stattgegeben. Der Hinweis zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.

**6. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG, 53861 Euskirchen, Postfach 1146, Schreiben vom 14.01.2015**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Hinweise zur Anpflanzung von Bäumen im Bereich von Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen zu beachten.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**7. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Koordinierungsanfragen@Kabeldeutschland.de, Schreiben vom 16.01.2015**

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme (keine Anregungen oder Hinweise)

Aufgestellt, 17.04.2015